

# § 1 Oö. PGG

Oö. PGG - Oö. Parkgebührengesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.08.2024

1. (1)Die Gemeinden werden nach Maßgabe dieses Gesetzes ermächtigt, durch Verordnung des Gemeinderates eine Abgabe (Parkgebühr) für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (§ 25 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960) für die nach den straßenpolizeilichen Vorschriften zulässige Parkdauer auszuschreiben. (Anm: LGBl.Nr. 57/2018)
2. (2)Als Abstellen im Sinne dieses Gesetzes gelten das Halten und Parken gemäß § 2 Abs. 1 Z 27 und 28 StVO 1960.
3. (3)Die Verordnung gemäß Abs. 1 hat zu enthalten:
  1. 1.die Höhe der Parkgebühr pro Zeiteinheit;
  2. 2.die Zeit, innerhalb der das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen gebührenpflichtig ist;
  3. 3.eine planliche Darstellung des örtlichen Geltungsbereichs der Parkgebührenpflicht;
  4. 4.die Angabe über Ausnahmen (Befreiungen) von der Parkgebührenpflicht;
  5. 5.die Art (Arten) der Entrichtung der Parkgebühr einschließlich der Anordnungen an die Fahrzeuglenkerinnen und Fahrzeuglenker, welche Kurzparknachweise entsprechend der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung zur Überwachung der Abgabentrichtung zu verwenden sind.(Anm: LGBl.Nr. 57/2018)
4. (4)Die nach Abs. 3 bestimmten Gebiete (gebührenpflichtige Kurzparkzonen) sind nach den entsprechenden straßenpolizeilichen Vorschriften kundzumachen. (Anm: LGBl.Nr. 57/2018)

(Anm: LGBl.Nr. 59/2024)

In Kraft seit 19.07.2024 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)